

## § 1 Grundsatz

**Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand des Vereins entsprechend der jeweiligen Befugnisse geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus Regelbeitrag und gegebenenfalls Abteilungsbeitrag. Mitglieder, deren Mitgliedschaft im laufenden Jahr beginnt, zahlen einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Der Eintrittsmonat wird dabei als voller Beitragsmonat gerechnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des **Regelbeitrags**, die **Aufnahmegebühr** und die **Umlagen**. Der Vorstand legt die **Gebühren** im Sinn §3(6) fest.
2. Sport-Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vorstands **zusätzliche Abteilungsbeiträge** zur Deckung abteilungsspezifischer Aufwände erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilungen darüber zu informieren.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres wirksam, in dem die Beitragsanpassung beschlossen wurde. Durch Beschluss kann in der Mitgliederversammlung auch ein anderer Termin festgelegt werden.
4. Sport-Abteilungen wirtschaften im Rahmen ihrer vom Vorstand festgelegten Finanz-Budgets eigenverantwortlich. Auslagen werden unter Angabe des Verwendungszwecks und der Einreichung der von der Abteilungsleitung bestätigten Originalbelege an den Finanzvorstand erstattet, wenn das Abteilungsbudget nicht überschritten wird.

## § 3 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Die **Aufnahmegebühr** für neue Mitglieder beträgt einmalig **15 €** / Person und ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied hat **48 € Regelbeitrag** / Jahr zu zahlen. Auf Antrag und Nachweis beim Vorstand bis 31.12. wird für Inhaber des „LeipzigPass“ oder vergleichbarer Pässe anderer Kommunen für das nachfolgende Jahr ein Rabatt auf den Regelbeitrag von 50 % gewährt. Liegt der Antrag und Nachweis bei Vereinseintritt beim Vorstand vor, wird der Rabatt von 50 % auf den anteiligen Regelbeitrag für das Beitrittsjahr gewährt.
4. Darüber hinaus werden zur Kostendeckung der Abteilungen zusätzliche Abteilungsbeiträge fällig. (siehe Anlage 1)

5. Bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen wird der jeweilige Abteilungsbeitrag fällig.
6. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen kostendeckend festzulegen sind.
7. Derzeit sind keine Umlagen erforderlich.

## § 4 Verwendung der Beiträge, Gebühren, Spenden und Umlagen

1. Die **Aufnahmegebühr** wird zu **100 %** für die Vereinsverwaltung (Erstausstattung Bürotechnik/-material, Mitgliedsausweis usw.) verwendet. Über die detaillierte Verwendung entscheidet der Vorstand.
2. Der **Regelmitgliedsbeitrag** wird zu **75 %** für die Finanzierung der Sportabteilungen und zu **25 %** für die allgemeinen Ausgaben des Vereins (Verwaltung, Beiträge für Sportverbände, Sportversicherungen, Anschubfinanzierung neuer Sportangebote und Abteilungen / nach Solidarprinzip) verwendet.
3. Der **zusätzliche Abteilungsbeitrag** geht zu **100 %** in das Finanz-Budget der Abteilung zur Deckung der abteilungsspezifischen Aufwände, wie Sportstättennutzung, Startgebühren, Beiträge in Fachverbände, Sportgeräte usw.
4. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) erhobene Gebühren werden zu **100%** hierfür verwendet.
5. **Zweckgebundene** Spenden der Mitglieder oder weiterer Förderer des Vereins sind zu **100 %** hierfür zu verwenden.
6. Über die Verwendung der **allgemeinen Spenden** und **Zuschüsse** an den Verein entscheidet der Vorstand gemäß dem Satzungszweck, insbesondere mit dem Ziel die Quantität und Qualität der Sportangebote für alle Mitglieder zu verbessern und weiterzuentwickeln.

## § 5 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge des Vereins werden zum 15. Januar des jeweiligen Jahres fällig und im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag 1/12 für jeden Beitrittsmonat. Im Beitrittsjahr werden die Beiträge zum 15. des Beitrittsmonats fällig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
4. Bei einem Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 €, für jede weitere Mahnung 5,00 €.
5. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## § 6 Anschrift und Kontoverbindung

Die Postanschrift des Vereins lautet:

**MDR Sportgemeinschaft e. V.**  
**c/o Mitteldeutscher Rundfunk**  
**04360 Leipzig**

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Vereinskonto zulässig. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Die Kontodaten des Vereins **MDR Sportgemeinschaft e.V.** lauten:

Kontoinhaber: MDR Sportgemeinschaft e.V.  
Kontonummer: 109 011 7449  
Bankleitzahl: 860 555 92  
IBAN: DE 32 8605 5592 1090 1174 49  
BIC: WELADE8LXXX

## § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form am 24.10.2017 von der Mitgliederversammlung der **MDR Sportgemeinschaft e. V.** beschlossen worden und tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

## Anlage 1

### Zusätzliche Abteilungsbeiträge:

Abteilung Fußball	<b>132 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 05.11.2015)
Abteilung Tischtennis	<b>90 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 26.10.2015)
Abteilung Volleyball	<b>72 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 19.06.2015)
Abteilung Badminton (inklusive FußBad)	<b>96 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 31.08.2016)
<u>Abteilung Kindersport</u>		
Kleine Spiele	<b>24 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 06.02.2023)
Schwing dich fit	<b>24 € / Jahr</b>	(Beschluss vom 06.02.2023)